

Richtlinien für Unterstützungsleistungen

im Zusammenhang mit dem Dienst in Freiwilligen Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren im Saarland

Vorbemerkungen:

Unterstützungsleistungen werden durch das Ministerium für Inneres und Sport erbracht, wenn keine Entschädigungsansprüche nach dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) bestehen. Die Entschädigung nach diesen Richtlinien ist Ausdruck der Anerkennung des uneigennützigem Einsatzes der Frauen und Männer in den Feuerwehren. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Angehörige der Feuerwehren in erheblich höherem Grade besonderen Gefahren ausgesetzt sind.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Entschädigung von Gesundheitsschäden von Feuerwehrmitgliedern, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Feuerwehr gemäß § 7 Absatz 1 SBKG entstanden sind oder sich verschlimmert haben.

§ 2 Gesundheitsschäden

Als Gesundheitsschäden im Sinne dieser Richtlinien gelten Erkrankungen und Körperschäden mit und ohne Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung. Die Gesundheitsschäden sind durch eine äußere Einwirkung ausgelöst, ohne den Kausalitätsanforderungen bei Versicherungsfällen im Sinne des SGB VII zu entsprechen. Dies gilt auch bei Todesfällen.

§ 3 Entschädigung

Eine Entschädigung nach diesen Richtlinien erhalten aktive Angehörige der Feuerwehren und ihre Hinterbliebenen, soweit ein Gesundheitsschaden während des Feuerwehrdienstes (Aus- und Fortbildung, Übung und Einsatz) eingetreten ist.

§ 4 Entschädigungsfonds und Leistungsgrundsätze

- (1) Beim Ministerium für Inneres und Sport wird ein Entschädigungsfonds errichtet, dessen Mittel vom Land bereitgestellt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass zu Beginn eines Kalenderjahres ein Betrag in Höhe von 20.000,00 Euro bereitgestellt wird. Die Auszahlung der Unterstützungsleistungen durch das Ministerium für Inneres und Sport ist nicht präjudizierend.

- (2) Als Unterstützungsleistungen werden pauschalisierte Entschädigungen gemäß Anlage I gezahlt. Die Zahlung von Leistungen nach diesen Richtlinien erfolgt ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs als freiwillige Leistung.
- (3) Leistungen aus dem Entschädigungsfonds werden auf Antrag erbracht, sobald die Entschädigungsansprüche nach dem SGB VII abgelehnt worden sind. Die vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr erstattete Unfallanzeige an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gilt als Stellungnahme des Unternehmers. Der/die Antragsteller sind verpflichtet, die für die Leistungsgewährung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen (Mitwirkungspflichten).
- (4) Über die Gewährung von Leistungen aus dem Entschädigungsfonds entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport auf Antrag des/der Versicherten mit Unterstützung der Unfallkasse.
- (5) In besonderen Härtefällen, die existenzgefährdend sind oder erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Betroffenen darstellen, kann das Ministerium für Inneres und Sport zusätzlich zu den Pauschalen nach Anlage 1 Beihilfen bis zu 10.000,00 Euro gewähren.

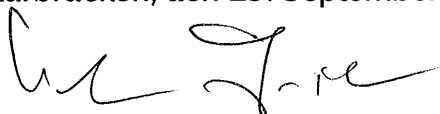
§ 5 Rückzahlungsverpflichtung

Sollte nach Zahlung einer Entschädigung aus dem Fonds ein Rechtsanspruch nach dem SGB VII anerkannt werden, ist die Unterstützungsleistung zu erstatten.

§ 6 Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft. Sie gelten auch für Fälle, die vor dem 01.10.2016 eingetreten, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

Saarbrücken, den 19. September 2016



Ministerium für Inneres und Sport

Anlage I

Aus dem Entschädigungsfonds werden pauschal geleistet:

Fallgruppen	Kriterien	Entschädigung
Fallgruppe I	leichtere Körper- und Gesundheitsschäden ohne (bleibende) Funktionsbeeinträchtigung	
I.1	ohne Arbeitsunfähigkeit oder mit Arbeitsunfähigkeit von weniger als fünf zusammenhängenden Tagen	entfällt
I.2	mit ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit von fünf oder mehr zusammenhängenden Tagen	15,00 Euro pro Tag, maximal insgesamt 1.000,00 Euro
Fallgruppe II	Erkrankungen, welche nach den Erfahrungswerten der Unfallkasse Saarland über die 26. Woche nach dem Ereignis hinaus auf Dauer zu einer Minderung der Erwerbstätigkeit (MdE) in nachfolgender Abstufung führen:	
II.1	20 bis 30 Prozent	2.000,00 Euro
II.2	mehr als 30 bis 45 Prozent	3.500,00 Euro
II.3	50 bis 75 Prozent	6.000,00 Euro
II.4	80 bis 100 Prozent	10.000,00 Euro
Fallgruppe III	Todesfall	20.000,00 Euro